

Wärmelieferungsvertrag

zwischen

72649 Wolfschlugen

(nachfolgend „Wärmekunde“ genannt)

und

Gemeinde Wolfschlugen
Kirchstr. 19
72649 Wolfschlugen

(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

Auf der Grundlage

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 - AVB FernwärmeV - in der jeweils gültigen Fassung,
- des Preisblattes für die tarifliche Wärmeversorgung der Gemeinde Wolfschlugen in der jeweils gültigen Fassung

wird zwischen Wärmekunde und der Gemeinde folgender Wärmeversorgungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Grundsätzliches, aufschiebende Bedingung

Die Gemeinde beabsichtigt, in Wolfschlugen ein Wärmenetz zur Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien zu errichten.

Die Parteien schließen diesen **Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung** ab, dass das geplante Nahwärmenetz in Wolfschlugen technisch und finanziell umsetzbar ist und auch tatsächlich errichtet wird. Erfolgt die Wärmelieferung nicht bis spätestens 31.12.2017, hat der Wärmekunde ein Sonderkündigungsrecht.

§ 2 Lieferpflichten und Leistungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde liefert dem Wärmekunden für die Abnahmestelle

_____ Wärme für Heizzwecke während der jährlichen Heizperiode und zur ganzjährigen Warmwasserbereitung. Die vereinbarte bereit-zustellende maximale Heizleistung beträgt _____ kW.

(2) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.

Die Vorlauftemperaturen auf der Sekundärseite (Kundenseite) nach dem Wärmetauscher betragen:

Winter	max. 75 °C
Sommer	min. 65 °C

Eine sekundärseitige Rücklauftemperatur von max. 50 °C ist anzustreben.

Die vorgesehenen Vorlauftemperaturen im Wärmenetz der Gemeinde betragen:

Winter	bis 85 °C
Sommer	70 - 75 °C

Eine primärseitige Rücklauftemperatur von 60 °C soll nicht überschritten werden.

(3) Die jährliche Heizperiode dauert vom 01.01. - 31.12. eines Jahres. Die Lieferung der Wärme zur Warmwasserbereitung erfolgt ebenfalls ganzjährig.

(4) Die Gemeinde stellt dem Kunden die Wärme an der Übergabestation nach dem Wärmemengenzähler im Heizungskeller zur Verfügung. An dieser Stelle endet die Lieferverpflichtung und Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Wärmelieferung.

Der Wärmekunde bleibt für die Verteilung der Wärme, des Warmwassers und die Funktion der Hausverteilungsanlagen hinter der Übergabestation selbst verantwortlich.

- (5) Die Gemeinde übernimmt sämtliche zur Vollwärmeversorgung erforderlichen investiven Kosten, insbesondere
- den Bau und Betrieb einer Heizzentrale mit Holzpellettheizung und Zusatzkessel für die Spitzenlastabdeckung und Ausfallsicherung.
 - Lieferung, Montage und Betrieb einer Fernwärmeleitung inkl. Übergabestation und Netz-Pumpen.
 - Einbau eines geeichten Wärmemengenzählers primärseitig.
 - Vollwartung einschließlich aller Ersatzteile und Arbeitszeiten innerhalb der Liefergrenze sowie Fernüberwachung und Rund-um-die-Uhr-Überwachung mit Ferndiagnose.

Näheres ergibt sich aus § 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages.

- (6) Im Störfall hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Störung, entsprechend ihrer Schwere und Bedeutung, beseitigt wird. Versorgungsunterbrechungen werden regelmäßig innerhalb von 24 Stunden beseitigt. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände verursacht ist und deren Beseitigung der Gemeinde nicht zugemutet werden kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 - AVB FernwärmeV).
- (7) Die Haftung für Schäden bei Unterbrechung der Lieferversorgung ergibt sich aus § 6 AVB FernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche geltend machen kann, als in § 6 Abs. 1 bis 3 AVB FernwärmeV vorgesehen.
- (8) Alle von der Gemeinde errichteten und in der Verantwortung der Gemeinde verbleibenden Anlagen, die sich auf dem Grundstück des Kunden oder eines von ihm bestimmten Dritten befinden, bleiben im Besitz der Gemeinde. Sie werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer des Vertrags mit dem Grundstück verbunden. Sie sind kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fallen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers bzw. des Wärmekunden.

§ 3

Abnahmepflicht und Leistungen des Kunden

Der Wärmekunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbereitung ausschließlich aus den Wärmelieferungen der Gemeinde zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Wärme, die aus regenerativen Energiequellen des Wärmekunden gewonnen wird.

§ 4 Verbrauchserfassung - Wärmemessung

Die Gemeinde ermittelt die vom Wärmekunden verbrauchte Wärmemenge mithilfe eines geeichten Wärmemengenzählers, der im Eigentum der Gemeinde steht. Art, Größe und Anbringungsort notwendiger Messeinrichtungen bestimmt die Gemeinde unter Wahrung der berechtigten Interessen des Wärmekunden.

§ 5 Hausanschlusskosten

- (1) Die vom Wärmekunden für die Wärmeversorgung zu entrichtenden Hausanschlusskosten betragen einmalig **6.902,- EUR** inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer für den erstmaligen Anschluss an die zentrale Nahwärmeversorgung „Wolfschlugen“. Darin sind die Kosten für die Hausanschlussleitung bis zu einer Länge von 15 m ab Grundstücksgrenze bis zur Übergabestation und die Inbetriebnahme der Anlage enthalten.
- (2) Bei sofortiger Wärmeabnahme ab Inbetriebnahme der Wärmeversorgung, reduzieren sich die Hausanschlusskosten um **1.000,- EUR** inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (3) Bei Wärmeabnahme ab dem 2. Jahr nach Inbetriebnahme der Wärmeversorgung, reduzieren sich die Hausanschlusskosten um **500,- EUR** inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (4) Bei Mehrlängen gegenüber der in Abs.1 genannten Länge, werden Kosten in Höhe von 250,- EUR/Meter Mehrlänge inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

§ 6 Wärmepreis

- (1) Der Wärmekunde zahlt der Gemeinde für die gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.

Die jeweils gültigen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt für die tarifliche Wärmeversorgung der Gemeinde Wolfschlugen. Zu dem Wärmepreis wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

- (2) Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Vertragslaufzeit an zu bezahlen. Im Grundpreis mit enthalten sind die Kosten für den/die Wärmemengenzähler.

Der Grundpreis ergibt sich aus folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times [0,70 \times (L/L_0) + (0,30 \times (IG/IG_0))]$$

GP	=	Grundpreis
GP ₀	=	Basis-Grundpreis Stand: Januar 2015 = 650,-- EUR zzgl. MwSt.
L	=	Aktueller Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D. Es gilt das arithmetische Mittel der letzten vier vor der jeweiligen Preisanpassung veröffentlichten Quartalswerte.
L ₀	=	Basis-Lohnindex = arithmetischer Mittelwert des Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D für das Jahr 2016.
IG	=	Aktueller Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Deutschland, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 3 (Investitionsgüterindex, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten). Es gilt das arithmetische Mittel der letzten zwölf vor der jeweiligen Preisanpassung veröffentlichten Monatsindexwerte.
IG ₀	=	Basis-Investitionsgüterindex = arithmetischer Mittelwert des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Deutschland, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nummer 3 (Investitionsgüterindex, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten) für das Jahr 2016

- (3) Der Arbeitspreis für die Heizanlagen der Gemeinde lehnt sich an: zu 33 % an den Einkaufspreis Holzpellet, zu 34 % an den Fernwärmeindex, zu 33 % an die Lohnentwicklung.

Der Arbeitspreis ergibt sich aus folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times [(0,33 \times (PELLET/PELLET_0)) + (0,34 \times (FEW/FEW_0)) + (0,33 \times (L/L_0))]$$

AP	=	Arbeitspreis
AP ₀	=	Basis-Wärmepreis Stand: Januar 2015 = 7,9 ct/kWh zzgl. MwSt.
PELLET	=	Es gilt das arithmetische Mittel der Pelleteinkaufspreise der Gemeinde im Jahr vor der jeweiligen Preisanpassung.
PELLET ₀	=	Es gilt das arithmetische Mittel der Pelleteinkaufspreise der Gemeinde im Jahr 2016.
FEW	=	aktueller Index für „Fernwärme“. Der jeweils gültige FW-Index gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Index der Verbraucherpreise Fernwärme)“. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert des vergangenen Jahres für die Preisanpassung des kommenden Jahres.
FEW ₀	=	Basis-Fernwärmepreisindex zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. nach dem Index für „Fernwärme“ (FW-Index) (Basis: 2010 = 100) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Index der Verbraucherpreise Fernwärme)“. Bei der Bestimmung des FEW ₀ : Indexwertes für diesen Vertrag ist der arithmetische Mittelwert des Jahres 2016 maßgeblich.
L	=	Aktueller Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D. Es gilt das arithmetische Mittel der letzten vier vor der jeweiligen Preisanpassung veröffentlichten Quartalswerte.
L ₀	=	Basis-Lohnindex = arithmetischer Mittelwert des Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D für das Jahr 2016.

- (4) Die Gemeinde ist bei steigenden Preisen berechtigt bzw. bei fallenden Preisen verpflichtet, die Preise bei Änderungen der Preisentwicklung anzupassen. Die Preise werden grundsätzlich zum 01.01. eines Jahres angepasst.

Eine Preisanpassung erfolgt erstmalig zum 01.01.2019.

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Wärmekunden werden jedoch grundsätzlich über öffentliche Bekanntmachung über die Anpassung der Preise informiert.

- (5) Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.
- (6) Werden nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf den Wärmepreis auswirken, so ist die Gemeinde berechtigt den Wärmepreis entsprechend anzupassen oder dem Wärmekunden Steuern und Abgaben unmittelbar zu berechnen.

§ 7

Abrechnung und Bezahlung

- (1) Die Hausanschlusskosten nach § 5 werden zur Zahlung fällig mit Fertigstellung des Hausanschlusses sowie Inbetriebnahme der Nahwärmeversorgung. Diese werden mit einer gesonderten Rechnung angefordert.
- (2) Der Wärmepreis nach § 6 wird von der Gemeinde für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Die in Rechnung gestellten Beträge werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden von der Gemeinde im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen für jeden Monat erhoben.
- (4) Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde festgesetzt und dem Wärmekunden schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich im laufenden Abrechnungszeitraum Preisänderungen oder erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so kann die Gemeinde die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen.
- (5) Die Gemeinde teilt dem Wärmekunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit. Die geänderten Abschlagszahlungen werden zu Beginn des auf die Änderung folgenden Monats zur Abrechnung fällig.
- (6) Die Abschlagszahlungen sind bis zum 3. Werktag des Kalendermonats oder dem darauffolgenden Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig. Bei verspäteter Zahlung stellt die Gemeinde Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung.
- (7) Die bei einem Mieterwechsel innerhalb des Abrechnungszeitraumes notwendige anteilige Entgeltermittlung für Vor- und Nachmieter am Ende des Abrechnungs-

zeitraumes ist vom Wärmekunden vorzunehmen. Die Gemeinde rechnet mit dem Wärmekunden nur den Jahresverbrauch insgesamt ab.

§ 8 Datenschutz

Die Gemeinde verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Wärmekunde erklärt sein Einverständnis zur automatischen Datenverarbeitung durch die Gemeinde.

§ 9 Zutrittsrecht

- (1) Der Wärmekunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde und von dieser beauftragten Dritten jederzeit nach Absprache den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung, Instand- und Unterhaltung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVB FernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- (2) Die Verweigerung des Zutrittsrechts durch den Wärmekunden stellt eine Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVB FernwärmeV dar und berechtigt die Gemeinde zur Einstellung der Versorgung.
- (3) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Wärmekunde verpflichtet, der Gemeinde und deren Beauftragten und von deren beauftragten Dritten, hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Gemeinde und des Wärmekunden unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann sowohl der Wärmekunde als auch die Gemeinde Wolfschlugen eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) Bei einer kompletten oder teilweisen Veräußerung der versorgten Anwesen ist der Wärmekunde verpflichtet, dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag aufzuerlegen. Bis zur rechtswirksamen Vertragsübernahme durch den Erwerber haftet der Wärmekunde für die Erfüllung der Vertragspflichten.
- (2) Der Wärmekunde ist berechtigt, mit besonderer Zustimmung der Gemeinde, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten zu übertragen, an dem der Wärmekunde beteiligt ist. Den Eintritt eines sonstigen Dritten als Rechtsnachfolger des Wärmekunden in den Vertrag kann die Gemeinde verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages auf den Nachfolger nicht anwendbar sind oder gegen seine finanzielle Leistungsfähigkeit Bedenken bestehen. Der Wärmekunde wird erst nach dem schriftlichen Einverständnis der Gemeinde mit dem Eintritt des Nachfolgers von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, mit besonderer Zustimmung des Wärmekunden, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten zu übertragen, an dem die Gemeinde beteiligt ist. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 12 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Gemeinde und der Wärmekunde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst wirtschaftlich und rechtlich gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen.

**§ 13
Laufzeit**

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Wärmelieferung und endet nach zehn Jahren.
- (2) Wird der Vertrag nicht vom Wärmekunden oder der Gemeinde mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der Anschluss des Kunden wirtschaftlich nicht sinnvoll oder technisch nur unzureichend hergestellt werden kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu.

**§ 14
Schlussbestimmungen**

Bestandteile des Vertrages sind:

- Die AVB FernwärmeV (Anlage 1 des Vertrages).
- Das aktuelle Preisblatt für die tarifliche Wärmeversorgung der Gemeinde Wolfschlugen (Anlage 2 des Vertrages).

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden.

Wolfschlugen, _____

Gemeinde Wolfschlugen
vertreten durch
Bürgermeister Matthias Ruckh

Unterschrift Wärmekunde